

Rahmenüberlassungsvertrag (Messstellenbetrieb)
Vertrag über die Überlassung von Messstellen im Netz des Netzbetreibers

zwischen der
Unterfränkischen Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

BDEW-Codenummer: **9900401000008**
(Netzbetreiber)

und
.....,
.....,
.....

ILN bzw. BDEW-Codenummer:
(Messstellenbetreiber)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
§ 2 VERTRAGSGEGENSTAND; PFLICHTEN DES NETZBETREIBERS	3
§ 3 PFLICHTEN DES MESSSTELLENBETREIBERS	3
§ 4 NUTZUNGSENTGELT, ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN	4
§ 5 INFORMATIONSPFLICHTEN	4
§ 6 HAFTUNG	4
§ 7 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES	5
§ 8 ANGEBOT ZUM KAUF DER MESSSTELLE	6
§ 9 HERAUSGABE DER MESSSTELLE	6
§ 10 ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES	6
§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz. Grundsätzlich obliegt dem Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) der Messstellenbetrieb und die Messung. Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann gem. § 21b Abs. 2 und 3 EnWG ein Dritter Messstellenbetrieb und/ oder Messung durchführen. Anlässlich des Übergangs des Messstellenbetriebs ist der Netzbetreiber, sofern er bei dem betroffenen Anschlussnutzer bisher für die Durchführung des Messstellenbetriebs verantwortlich war, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a Messzugangsverordnung (MessZV) verpflichtet, dem Messstellenbetreiber die Messstelle im Sinne von §1 (1) dieses Vertrages, im Rahmen seiner Verfügungsberechtigung, vollständig oder einzelne Einrichtungen der Messstelle gegen ein angemessenes Entgelt zur Nutzung anzubieten.

Der Messstellenbetreiber hat erklärt, von der Möglichkeit aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachstehenden Vertrag über die Überlassung von Messstellen oder einzelner Einrichtungen einer Messstelle (vgl. nachstehend § 2 (1)) zur Nutzung durch den Messstellenbetreiber.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Messstelle: Die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung (ohne TAE-Dosen bzw. ohne SIM-Karten) und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperatureinrichtungen. Grundsätzlich wird die Messstelle über eine Messstellen- bzw. Zählpunktbezeichnung identifiziert.
- (2) Unabhängig davon, ob die jeweilige Messstelle dem Messstellenbetreiber vollständig oder nur einzelne Einrichtungen der Messstelle zur Nutzung überlassen werden, wird nachstehend einheitlich von Messstelle gesprochen.
- (3) Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit bzw. der entnommenen Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen. Bestandteil der Messeinrichtung sind gemäß Metering Code auch Zusatz-, Tarif- und Steuereinrichtungen.

§ 2 Vertragsgegenstand; Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber überlässt dem Messstellenbetreiber Messstellen oder einzelne Einrichtungen jeweiliger Messstellen zur Nutzung.
- (2) Der Netzbetreiber gestattet dem Messstellenbetreiber gegen Zahlung des in § 4 geregelten Nutzungsentgelts die Nutzung in dem Umfang, in dem sie für einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb im Sinne von § 21b Abs. 2 EnWG erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der in Absatz (1) beschriebenen Messstelle.

§ 3 Pflichten des Messstellenbetreibers

- (1) Für die Dauer der Überlassung der in § 2 (1) bezeichneten Messstellen zahlt der Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber das in § 4 (1) geregelte Nutzungsentgelt. Der Messstellenbetreiber trägt darüber hinaus die Kosten für den Messstellenbetrieb.
- (2) Dem Messstellenbetreiber obliegt die Instandhaltung- und Instandsetzungspflicht in Bezug auf die ihm vom Netzbetreiber zur Nutzung überlassenen Messstellen. Der Messstellenbetreiber hat die

Messstellen daher während der Dauer dieses Vertrages im Sinne von § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, so dass ein einwandfreier und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb gewährleistet ist. Das umfasst insbesondere die laufenden bzw. aus besonderem Anlass erforderlichen vorbeugenden Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie erforderliche Reparaturen. Nicht umfasst ist aber die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung einer vollständig zerstörten bzw. zum Messstellenbetrieb dauerhaft unbrauchbaren Messstelle. Kommt der Aufwand für eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung einer Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleich oder geht die Messstelle unter, gilt § 7(3). § 6 bleibt unberührt.

- (3) Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Messstellenbetreiber ist daher insbesondere auch zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die zur Verlängerung der Eichgültigkeit erforderlich sind (insb. anlässlich von Stichprobenprüfungen).

§ 4 Nutzungsentgelt, Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Messstellenbetreiber zahlt an den Netzbetreiber für die Dauer der Überlassung einzelner Einrichtungen von Messstellen ein Nutzungsentgelt gemäß des jeweils gültigen Preisblattes der Netznutzungsentgelte (Anlage 1).
- (2) Dem Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist jeweils im Voraus zum ersten eines jeden Kalendermonats fällig und auf das Konto des Netzbetreibers bei der Castell-Bank Würzburg, BLZ 790 300 01, Kontonummer 2627 zu zahlen.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird bei einem untermonatlichen Beginn oder einem untermonatlichen Ende der Nutzungsüberlassung anteilig berechnet und ist zum nächsten Monatsersten fällig.

§ 5 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien werden sich Verlust, Beschädigung und Störungen an Messstellen unverzüglich nach ihrem bekannt werden in Textform gegenseitig mitteilen.
- (2) Erhält der Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, wird er den Netzbetreiber unverzüglich informieren.

§ 6 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV.
- (2) Die Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist in anderen Fällen als denen nach Absatz (1) ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) Dem Messstellenbetreiber obliegt für die ihm zur Nutzung überlassenen Messstellen die Verkehrssicherungspflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Messstellenbetreiber wird den Netzbetreiber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freihalten.
- (4) Sollte eine Messstelle durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Messstellenbetreiber einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, ohne selbst geschädigt zu sein, verpflichtet sich der Messstellenbetreiber, seinen Anspruch dem Netzbetreiber abzutreten, sofern dieser geschädigt ist, ohne selbst einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu haben (Drittchadensliquidation).

§ 7 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag endet automatisch, ggf. nur bezogen auf einzelne Messstellen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit der Netzbetreiber an der/ den betreffenden Messstelle(n) wieder die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernimmt. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 1 MessZV und in sonstigen Fällen, in denen der Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt.
- (3) Der Vertrag endet des Weiteren automatisch, ggf. nur bezogen auf einzelne Messstellen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die überlassene Messstelle nicht mehr verwendet werden darf (z.B. aus eichrechtlichen Gründen), die zur Messung dienenden technischen Einrichtungen insgesamt irreparabel defekt oder untergegangen sind. Die Geltendmachung ggf. bestehender Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beide Parteien können den Vertrag in seiner Gesamtheit oder bezogen nur auf einzelne Messstellen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Wird der Vertrag nur bezogen auf einzelne Messstellen oder nur einzelne Einrichtungen der Messstelle gekündigt, hat die kündigende Partei die betreffenden Messstellen in der Kündigungserklärung eindeutig zu identifizieren.
- (5) Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Messstellenbetreiber die nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a MessZV zum Kauf oder erneut zur Nutzung so rechtzeitig anbieten, dass eine ununterbrochene Nutzung möglich ist.
- (6) Unbeschadet seiner Rechte aus den Abs. (4) und (5) ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Messstellenbetreiber wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; insbesondere, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder
 - b) Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Messstellenbetreiber vorliegen oder
 - c) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Messstellenbetreibers eintritt oder
 - d) der Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem Messstellenvertrag bzw. Messstellenrahmenvertrag grob verletzt.

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Netzbetreiber unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen zu unterrichten. Der ungehinderte Zugang zu den Messeinrichtungen muss auch in diesem Fall gewährleistet sein.

- (7) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 8 Angebot zum Kauf der Messstelle

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Messstellenbetreiber einzelne oder alle der von ihm zunächst zur Nutzung überlassene(n) Messstelle(n) oder einzelne ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Der Netzbetreiber wird dem Messstellenbetreiber in diesem Fall ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Der Messstellenbetreiber kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der Messstellenbetreiber hat die Möglichkeit, das Angebot unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile und/ oder einer Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises anzunehmen.
- (2) Kommt ein Kaufvertrag zustande, endet dieser Vertrag für die betroffenen Messstellen insoweit mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Erfüllung des Kaufvertrages (Eigentumsübertragung an der Messstelle; Kaufpreiszahlung).
- (3) Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers zum Kauf der Messstelle nicht binnen der in Absatz (1) geregelten Frist an, hat der Netzbetreiber das Recht, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 7 (4) zu beenden, ohne ein neues Angebot nach § 7 (5) zu unterbreiten.

§ 9 Herausgabe der Messstelle

- (1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unverzüglich den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen zu verschaffen.
- (2) Wenn und sofern die Messstellen vollständig oder einzelne ihrer Einrichtungen nicht mehr an der Entnahmestelle installiert sind, stellt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die technischen Einrichtungen unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung zur Verfügung.
- (3) Verschafft der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber nicht unverzüglich nach der Beendigung dieses Vertrages den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen, kann der Netzbetreiber für die Dauer der Vorenthaltung das in § 4 vereinbarte Nutzungsentgelt, ggf. auch für einzelne Messstellen, verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 10 Übertragung des Vertrages

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit einem Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Messstellenbetreiber zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Messstellenbetreiber nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Messstellenbetreibers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- (3) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Sitz des Netzbetreibers. Das gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss eines Vertrages einen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (4) Sollten einzelne vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Netzbetreiber und Messstellenbetreiber die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Lültsfeld, den

....., den

Unterfränkische Überlandzentrale
eG

.....

Stempel mit Unterschrift

(Netzbetreiber)

(Messstellenbetreiber)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 1 zum Rahmenüberlassungsvertrag (Messstellenbetrieb)

**Netznutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2014
(Stand: 18.12.2013)**

Allgemeine Informationen

Netznutzungsentgelte

Preisblatt 1:	Entgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Netzreserveleistung3. Ersatzversorgung4. Blindstrom5. Bestabrechnung
Preisblatt 2:	Entgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen3. Ersatzversorgung
Preisblatt 3:	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen <ol style="list-style-type: none">1. Netzinfrastruktur2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen3. Ersatzversorgung
Preisblatt 4:	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung <ol style="list-style-type: none">1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung
Preisblatt 5:	vermiedene Netzentgelte für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen <ol style="list-style-type: none">1. vermiedene Netzentgelte2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil
Preisblatt 6:	Abgaben und Umlagen
Preisblatt 7:	sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Allgemeine Informationen

Unternehmensdaten: Unterfränkische Überlandzentrale eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

Telefon 09382-604-0
Telefax 09382-604-163

E-Mail uez@uez.de
Internet www.uez.de

Bankverbindung: Castell-Bank Würzburg
BLZ 790 300 01
Konto-Nr. 2627

BDEW-Codenummer nach Markttrollen differenziert:

Verteilnetzbetreiber (VNB): 9900401000008
Messstellenbetreiber (MSB): 9906495000004
Messdienstleister (MDL): 9906510000004

VNB-Bilanzierungsgebiet (EIC): 11YN10001669-01F

Die Unterfränkische Überlandzentrale eG, Lülsfeld, (ÜZ Lülsfeld) betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers der ÜZ Lülsfeld und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Die nachfolgend dargestellten Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, gültig ab 01.01.2014, wurden nach den aktuellen Vorgaben der ARegV unter Berücksichtigung der energierechtlichen Rahmenbedingungen gebildet.

Die ÜZ Lülsfeld behält sich auf Grund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

Angefügte Preisblätter gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Lülsfeld nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2014. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2014 unsere zum 15.10.2013 im Internet gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

Tarifzeiten für Sondervertragskunden mit monatlicher Abrechnung:

Als Hochtarif-Zeiten (HT-Zeiten) gelten:

	im Winter (Oktober mit März)	im Sommer (April mit September)
Montag mit Freitag:	06:00 Uhr – 22:00 Uhr	06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr – 13:00 Uhr	

Als Niedertarif-Zeiten (NT-Zeiten) gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Tarifzeiten für alle übrigen Kundenanlagen:

Als HT-Zeiten gelten: Montag mit Freitag: 06:00 Uhr – 22:00 Uhr

Als NT-Zeiten gelten alle übrigen Stunden einschließlich der in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Die Sperrzeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind im jeweiligen Sonderabkommen zwischen Anschlussnutzer bzw. der ÜZ Lültsfeld geregelt und werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Benutzungsdauer	Jahresleistungspreissystem			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	14,12 €/kW/a	3,51 ct/kWh	86,13 €/kW/a	0,63 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	14,12 €/kW/a	3,63 ct/kWh	86,13 €/kW/a	0,75 ct/kWh
Umspannung ²⁾	12,71 €/kW/a	4,48 ct/kWh	118,23 €/kW/a	0,26 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	19,80 €/kW/a	4,78 ct/kWh	115,78 €/kW/a	0,94 ct/kWh

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung	14,36 €/kW/Monat	0,63 ct/kWh
Mittelspannung ¹⁾	14,36 €/kW/Monat	0,75 ct/kWh
Umspannung ²⁾	19,71 €/kW/Monat	0,26 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	19,30 €/kW/Monat	0,94 ct/kWh

2. Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung:

Zur Absicherung des Ausfalles einer Eigenerzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität zur Lieferung des Reservestroms beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Nachstehende Nettopreise finden für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität Anwendung:

Netznutzungsebene (Entnahme in/an)	Jahresleistungspreise Zeitdauer der Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	35,31 €/kW/a	42,37 €/kW/a	49,43 €/kW/a
Umspannung ²⁾	35,32 €/kW/a	42,38 €/kW/a	49,44 €/kW/a
Niederspannung ²⁾	49,49 €/kW/a	59,39 €/kW/a	69,28 €/kW/a

Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen erfolgt entsprechend den Regelungen der mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden bestehenden Netzzugangsvereinbarung. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

- 1) Unterspannungsseite des Transformators:
Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zum Ausgleich der nicht gemessenen Transformatorverluste ein Aufschlag von 0,12 ct/kWh, welcher in genannten Arbeitspreisen beinhaltet ist, in Rechnung gestellt.
- 2) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.



**Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen
mit Lastgangmessung**

4. Blindstrom:

Der Strombezug an der Anschlussstelle soll mit einem Leistungsfaktor $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv Verbraucherzählrichtung und 1,0 erfolgen; dieser Blindstromfluss wird im Rahmen der Systemdienstleistungen gedeckt. Wenn dieser Leistungsfaktor nicht eingehalten wird, ist vom Anschlussnutzer zu eigenen Lasten in Abstimmung mit der ÜZ Lülselfeld eine geeignete Blindstromkompensation einzubauen. Wird vom Anschlussnutzer ein erhöhter, durch gesonderte Messgeräte erfasster Blindstromfluss verursacht, berechnet die ÜZ Lülselfeld für Blindstromausgleich in Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 ct/kvarh, netto.

5. Bestabrechnung:

Errechnet sich nach dem Preissystem gemäß Ziffer 1 bei der Entnahmestelle aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Durchschnittsentgelt als es sich bei der Entnahmestelle aus der nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannebene errechnen würde, so ist das niedrigere Durchschnittsentgelt zu berechnen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Bei Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit von bis zu 100.000 kWh wendet die ÜZ Lültsfeld ab 01.01.2013 das analytische Lastprofilverfahren an. Weitere Details sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung ³⁾	48,00 €/a	5,36 ct/kWh

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminder-mengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.



Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Bei Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie Speicherheizungs-, Direktheizungs-, Wärmepumpenanlagen, Anlagen zur elektrischen Warmwasserbereitung und allen sonstigen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, ohne ¼-h-Lastgangmessung wendet die ÜZ Lültsfeld ab 01.01.2013 das analytische Verfahren bis zu einer Jahresarbeit von 100.000 kWh an. In diesem Zusammenhang kommen unternehmensspezifische Lastprofile nach dem Feiertagskalender Bayern zum Ansatz. Weitere Details zu den einzelnen Lastprofilen sind auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht.

1. Netzinfrastruktur:

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur einschließlich der vorgelagerten Netzebenen, der Netzverluste und Systemdienstleistungen werden nachstehende Nettopreise zum Ansatz gebracht:

Netznutzungsebene (Entnahme im)	Nettopreis	
	Grundpreis	Arbeitspreis
Niederspannung ⁴⁾	48,00 €/a	1,50 ct/kWh

Voraussetzung für die Abrechnung nach vorstehender Preisstellung ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung.

Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauches entsprechend dem Arbeitspreis für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (Preisblatt 2), die Abrechnung des NT-Verbrauches erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Preisblatt 3).

2. Mehr- bzw. Minderbezugsmengen:

Bei Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ergeben sich Mehr- bzw. Minderbezugsmengen aus der Differenz zwischen der vom Lieferanten gemäß Fahrplan nach Lastprofil eingespeisten und der tatsächlich bezogenen Energie. Gemäß § 13 StromNZV wird die ÜZ Lültsfeld dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen. Hierbei wird der durchschnittliche Preis zusammengesetzt aus 75 % EEX Phelix Month Base und 25 % EEX Phelix Month Peak des jeweils vorangegangenen Monats zu Grunde gelegt. Diese Werte werden von der Strombörse in Leipzig unter www.eex.de veröffentlicht und seitens der ÜZ Lültsfeld im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengenabrechnung übermittelt bzw. im Internet unter www.uez.de eingestellt.

3. Ersatzversorgung:

Die Ersatzversorgung für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen in Niederspannung erfolgt GPKE-konform. In diesem Zusammenhang wird längstens für drei Monate Ersatzenergie vom Grundversorger zur Verfügung gestellt. Die Ersatzversorgung basiert auf den vom Grundversorger jeweils veröffentlichten Preisen und Bedingungen.

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der § 19-StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, der Konzessionsabgabe, den Entgelten für Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Grund- und Arbeitspreis gewährt.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen, sofern diese durch die ÜZ Lültsfeld gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Erfassung von Energie (Ablesung). Beauftragt der Netzkunde einen Dritten für den Messstellenbetrieb und die Messung entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Dienstleistungen durch Dritte sind vor Aufnahme der Tätigkeit in einem gesonderten Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag mit der ÜZ Lültsfeld zu regeln.

Folgende Nettopreise für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie für die Abrechnung finden für Entnahme und Einspeisung Anwendung:

1. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung und Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messgerät	Nettopreis		
	Messstellenbetrieb ⁵⁾	Messung ⁵⁾	Abrechnung ⁵⁾
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁶⁾	495,84 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a 15,20 €/a ⁷⁾
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Fernauslesung ⁶⁾	129,60 €/a	159,00 €/a	182,40 €/a 15,20 €/a ⁷⁾
Funkmodem für Fernauslesung	144,00 €/a		
Funkmodem für Fernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler)	72,00 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	394,24 €/a		
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,00 €/a		
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a		

2. Messeinrichtungen mit Lastgangmessung ohne Fernauslesung:

Netznutzungsebene Messstellenbetrieb ⁵⁾	Nettopreis
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	61,20 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,00 €/a

5) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

6) Bei Messeinrichtungen mit Fernauslesung umfasst der Messstellenbetrieb ebenfalls ein Festnetz-Modem zur Fernauslesung. Die Messung beinhaltet die Messdatenerfassung auf ¼-h-Basis, Messdatentransfer und Datenaufbereitung, tägliche Bereitstellung der Messdaten und Datenversand in elektronischer Form per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage). Nicht enthalten ist die Bereitstellung und Vorhaltung eines Telefonanschlusses. Dieser muss vom Anschlussnutzer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage bietet die ÜZ Lültsfeld nach Möglichkeit eine Auslesung über Mobilnetz an. Damit verbundene Mehrkosten trägt der Netzkunde (Preisblatt 10).

7) Das Abrechnungsentgelt in Höhe von 15,20 €/a findet für lastganggemessene Messeinrichtungen inklusive Wandler und Fernauslesung bei einmaliger jährlicher Rechnungsstellung Anwendung.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung sowie Abrechnung

Netznutzungsebene Messung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	42,02 €/a	84,04 €/a	168,08 €/a	504,24 €/a

Netznutzungsebene Abrechnung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler und ohne Fernauslesung	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

3. Messeinrichtungen ohne Lastgangmessung:

Messstellenbetrieb ⁸⁾	Nettopreis
Eintarifzähler	5,10 €/a
Zweitarifzähler	12,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	10,20 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	17,30 €/a
Stromwandlersatz	28,00 €/a

Messung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweitarifzähler	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	3,00 €/a	6,00 €/a	12,00 €/a	36,00 €/a

Abrechnung ⁸⁾	Nettopreis			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Eintarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweitarifzähler	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Eintarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a
Zweienergierichtungszähler-Zweitarif	11,00 €/a	22,00 €/a	44,00 €/a	132,00 €/a

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

8) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.



vermiedene Netzentgelte (vNNE) für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

1. vermiedene Netzentgelte (vNNE):

Gemäß § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Netzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen. Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem EEG vergütet wird.

Netznutzungsebene (Einspeisung in/an)	Nettopreis	
	Leistungspreis ⁹⁾	Arbeitspreis
Mittelspannung ¹⁰⁾	71,10 €/kW/a	0,07 ct/kWh
Umspannung	86,13 €/kW/a	0,63 ct/kWh
Niederspannung	118,23 €/kW/a	0,26 ct/kWh

Es wird jeweils die **tatsächlich** vermiedene Leistung im Folgejahr vergütet (Kategorie A). Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist vertraglich zu vereinbaren (Kategorie B).

2. Erläuterungen zum Leistungspreisanteil:

Hierbei wird der individuelle Leistungsanteil der dezentralen Erzeugungsanlage an der Gesamteinspeiseleistung aller dezentralen Erzeugungsanlagen der betreffenden Netz- oder Umspannebene zum Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene mit dem Verhältnis der tatsächlichen Vermeidungsleistung gewichtet. Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, die keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung (Kategorie A) und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, (Kategorie B) wählen (§ 18 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).

In der **Kategorie A** erhält der Anlagenbetreiber prozentual gemäß seiner zum Bewertungszeitpunkt tatsächlich eingespeisten Leistung ein Leistungsentgelt. Speist er zum Bewertungszeitpunkt nicht ein, entfällt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 StromNEV die Vergütung für den Leistungsanteil.

In der **Kategorie B** wird ein Pool aus allen verstetigten Anlagen gebildet. Die Vermeidungsleistung, die nach Abzug der Leistung aus der Kategorie A verbleibt, wird prozentual, orientiert an der im Kalenderjahr im Durchschnitt eingespeisten Leistung, auf die jeweiligen Anlagen aufgeteilt (Verstetigung).

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

9) Die Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen mit Fernauslesung.
 10) Für Einspeisungen in der Mittelspannung werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers vergütet.

Abgaben und Umlagen

Nachstehende Umlagen und Abgaben richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.eeg-kwk.net):

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	KWK-Umlage	Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO
A bis 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,178 ct/kWh	0,009 ct/kWh
B > 100.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	0,055 ct/kWh	0,009 ct/kWh
C > 100.000 kWh/a stromintensiv ¹¹⁾	0,025 ct/kWh	0,009 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)
A bis 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,250 ct/kWh
B > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	0,050 ct/kWh
C > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ¹¹⁾	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe (LV-Gruppe)	Aggregation gemäß BDEW	§ 19 StromNEV-Umlage
A bis 100.000 kWh/a je Entnahmestelle	A	0,092 ct/kWh
B > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh und nicht LV-Gruppe C	A+	0,482 ct/kWh
C > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh stromintensiv ¹¹⁾	A++	0,532 ct/kWh
B > 1.000.000 kWh/a und nicht LV-Gruppe C	B	0,050 ct/kWh
C > 1.000.000 kWh/a stromintensiv ¹¹⁾	C	0,025 ct/kWh

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) (Sonderregelungen mit Gemeinden genießen Vorrang)	
1. Entnahmestelle mit ¼-h-Leistungsmessung > 30.000 kWh/a und 2 Monatshöchstleistungen von mindestens 30 kW ¹²⁾	0,110 ct/kWh
2.1. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen ¹³⁾ :	1,320 ct/kWh
2.2. Entnahmestelle, die nicht unter Ziffer 1 fallen: Schwachlastregelung ¹⁴⁾	0,610 ct/kWh

Vorstehende Umlagen und Abgaben sind umsatzsteuerpflichtig. Sie sind nicht in den angegebenen Arbeitspreisen für die Netznutzung enthalten und werden folglich in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

11) LV-Gruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

12) Sofern die Lieferung unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüferattests) bei der ÜZ Lülsfeld innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurück fordern. Bis zum Eingang des erforderlichen Nachweises stellt die ÜZ Lülsfeld die Konzessionsabgabe gemäß Ziffer 1 in Rechnung.

13) Höchstsatz gemäß KAV. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Konzessionsvertrag.

14) Gemäß § 2 Abs. 6 KAV ist der Nachweis zu erbringen, dass an Kunden des Lieferanten Schwachlaststrom nach der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wurde. Vorstehender Sachverhalt setzt einen Nachweis des Energiehändlers vor Lieferbeginn bzw. jeweils am Jahresanfang voraus.

sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Zählerfernauslesung / Lastgangdatenbereitstellung	Nettopreis
Funkmodem für Zählerfernauslesung ¹⁵⁾	144,00 €/a
Funkmodem für Zählerfernauslesung bei gemeinsamer Nutzung des Modems (max. 4 Zähler) ¹⁵⁾	72,00 €/a
manuelle Auslesung Lastgangzählung ¹⁵⁾	42,02 €/a
tägliche Lastgangdatenbereitstellung über Onlineportal ¹⁵⁾	15,00 €/Monat

Dienstleistung: Kontrollablesung, Zählerprüfung, Messsatzkontrolle	Nettopreis
Kontrollablesung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	16)
Zählerprüfung auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers vor Ort	16)
Messsatzkontrolle auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	16)

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme¹⁷⁾	Nettopreis
Inbetriebnahmepauschale inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	65,00 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	26,50 €
Inbetriebnahmepauschale einer Erzeugungsanlage inkl. Montage einer elektrischen Zähleinrichtung (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	91,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Anschlussstelle)	26,50 €
Pauschale für Außerbetriebnahme oder Zusammenlegung der Anlage und Demontage einer elektrischen Zähleinrichtung bzw. eines Rundsteuerempfängers (falls nötig):	
1. Anlage (Stromzähler) (inkl. Fahrtkosten)	38,50 €
jede weitere Anlage (Stromzähler) (zeitgleich in der selben Entnahmestelle)	13,25 €
Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme zusätzliche Anfahrt zur Baustelle	32,50 €
Einbau eines Rundsteuerempfängers und ggf. eines Zweitarifzählers	51,75 €

15) Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gewährt.

16) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

17) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.



sonstige Dienstleistungen bzw. weitere Entgelte

Dienstleistung: Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme ¹⁸⁾	Nettopreis
Mehraufwand Huckepackmontage	26,50 €
außerplanmäßiger Zählerwechsel auf Wunsch des Lieferanten bzw. des Anschlussnutzers	19)

Pauschalen für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung	Nettopreis
Abschaltung (Sperrung) bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten ²⁰⁾	50,00 € ²¹⁾
Wiederschaltung innerhalb der Geschäftszeiten ²⁰⁾	50,42 €
Wiederschaltung außerhalb der Geschäftszeiten ²⁰⁾	84,03 €

sonstige Entgelte:	Nettopreis
Mahnspesen	3,00 € ²¹⁾
Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
Belegkopien und sonstige Unterlagen auf Anforderung	5,00 €/Kopie

Die in diesem Preisblatt aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

18) Gilt für Anlagen mit Arbeits-Direktmessung.

19) Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, zuzüglich Fahrtkosten.

20) Als Geschäftszeiten der ÜZ Lülsfeld gelten Montag mit Donnerstag zwischen 08:00 und 16:30 Uhr bzw. Freitag zwischen 08:00 und 13:00 Uhr. Samstage, Sonntage sowie die in München geltenden gesetzlichen Feiertage liegen außerhalb unserer Geschäftszeiten.

21) Umsatzsteuerfreie Pauschale.